

Kommunalwahl am 13. September 2026 in der Gemeinde Gleichen

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 13. September 2026 sind in der Gemeinde Gleichen der Rat, die Ortsräte in den 16 Ortschaften und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu wählen. Die Wahlzeit ist gesetzlich auf die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

Ist für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, findet diese am 27. September 2026 statt.

Nach § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Landeswahlleitung hat für die Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen) anlässlich der Kommunalwahlen Informationen zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen erstellt, die Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.landeswahlleiter.niedersachsen.de finden. Die Ausführungen geben Hinweise auf alle wichtigen Fragen für eine Kandidatur zu den Kommunalwahlen – von der Aufstellungsverversammlung bis zu den Unterstützungsunterschriften.

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates

- 1.1 Es sind gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 22 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- 1.2 Das Gemeindegebiet bildet gemäß § 7 Abs. 2 NKWG einen Wahlbereich.
- 1.3 Jede Ortschaft in der Gemeinde Gleichen bildet einen Wahlbezirk.
- 1.4 Für den Wahlbereich können gemäß § 21 Abs. 4 NKWG je Wahlvorschlag höchstens 27 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden.

2. Wahl der Ortsräte

- 2.1 In den 16 Ortschaften der Gemeinde Gleichen ist je ein Ortsrat zu wählen. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Mitglieder in den Ortsräten und die **Höchstzahl** der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag:

Ortschaft	Sitze im Ortsrat	Höchstzahl der Bewerber/innen
Beienrode	5	10
Benniehausen	5	10
Bischhausen	5	10
Bremke	5	10
Diemarden	7	12
Etzenborn	5	10
Gelliehausen	5	10
Groß Lengden	5	10
Ischenrode	5	10
Kerstlingerode	5	10
Klein Lengden	7	12
Reinhausen	7	12
Rittmarshausen	5	10
Sattenhausen	5	10

Weißenborn	5	10
Wöllmarshausen	5	10

3. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, der nach § 80 Abs. 4 NKomVG wählbar ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und für die Wahl der 16 Ortschaften und für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können gemäß § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden
2. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Wahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.
3. **Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag** nach § 21 Abs. 9 bzw. i. V. m. § 45 q Abs. 2 bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl des Rates von **20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**,
- für die Wahl der Ortsräte in jedem der 16 Wahlbezirke von **10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**,
- für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von **66 Wahlberechtigten in der Gemeinde Gleichen**,

unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 25. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei Parteien oder Wählergruppen, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im jeweiligen Ortsrat mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden sind.

Bei Einzelbewerbern entfallen Unterstützungsunterschriften, wenn diese am Tag der Bestimmung des Wahltages dem Rat/Ortsrat angehören und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten haben.

Unter Hinweis auf § 16 des NKWG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 13. September 2026 stattfindenden Wahlen bei mir im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen-Reinhausen, Zimmer 316 frühestmöglich

- spätestens aber am Montag, den 20.07.2026 bis 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) -

schriftlich einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge deutlich vor diesem Termin einzureichen, damit sie rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. i.V.m. § 45 d Abs. 4 NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die hierfür erforderlichen Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind bei Bedarf in der Gemeindeverwaltung Gleichen unter der unten aufgeführten Anschrift erhältlich.

III. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters genannten Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, Die Linke können Parteien nur dann Wahlvorschläge als Partei einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat; auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 – LWL 11421/10; LWL 11421/3 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 372/2025 wird hingewiesen.

IV. Gemeindewahlleitung

Für die Kommunalwahlen am 13. September und ggf. am 27. September 2026 und die folgende Wahlperiode hat der Rat der Gemeinde Gleichen durch Ratsbeschluss vom 22.12.2025 als Wahlleitung berufen:

Gemeindewahlleiter:	Tobias Nordmann
stellvertretende Gemeindewahlleiterin:	Kerstin Tilgner

Anschrift:

Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen

Tel.: 05592/501-0

Fax: 05592/501-47

E-Mail: gemeinde@gleichen.de

Nordmann
Gemeindewahlleiter